

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kunsthalle Mannheim
vom 07. Februar 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI S. 26,42) und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 (GBI. 1992, 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Name und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Kunsthalle Mannheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kunsthalle Mannheim“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist das Sammeln, Bewahren, Forschen, die Präsentation und die Vermittlung von Werken der Kunst insbesondere des 19., 20. und 21. Jahrhunderts und die Förderung der Kommunikation unter der Bevölkerung in Bezug auf die bildende Kunst. Zweck ist zudem Unterhaltung, Planung, Bau, Erneuerung und der Betrieb der Einrichtungen der Kunsthalle Mannheim und die Durchführung von Ausstellungen sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen.
- (4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich der Eigenbetrieb Kunsthalle nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Stadt Mannheim, wie städtepartnerschaftlichen Begegnungen, nationalen und internationalen Kulturtagen und Städtekooperationen.
- (5) Im Rahmen ihrer Zweckbestimmung beteiligt sich die Kunsthalle nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Stadt Mannheim und unterstützt diese in allen Fragen der bildenden Kunst.

§ 2**Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kunsthalle Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff) der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Mannheim erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Mannheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kunsthalle Mannheim oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält ebenfalls die Stadt Mannheim. Sie wird dieses ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur verwenden.



§ 4 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind:
1. der Gemeinderat der Stadt Mannheim
 2. der Betriebsausschuss
 3. der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
 4. die Betriebsleitung.
- (2) Der von der Stadt Mannheim beschlossene „Mannheimer Corporate Governance Kodex“ ist in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Eigenbetrieb kann von dem Mannheimer Corporate Governance Kodex, soweit es sich um Empfehlungen handelt, abweichen. Er ist dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung des/r Betriebsleiters/in,
3. die Regelung der Angelegenheiten der Beschäftigten und Beamten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der Vorschriften der Hauptsatzung,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 750.000,- € übersteigt,
7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,
8. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall 500.000, -- € übersteigt,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 500.000, -- € übersteigt,
10. den Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder das Zugeständnis den Wert von 300.000, -- € übersteigt. Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde lag,
11. die Festsetzung oder Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Eine Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans ist erforderlich, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
 - a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird. Als erheblich gilt eine Verschlechterung von mehr als 4 % der geplanten Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 - b. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird. Als erheblich gelten hierdurch verursachte erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 4 % der veranschlagten Personalaufwendungen,
12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
13. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,



14. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel,
15. die Entlastung der Betriebsleitung,
16. Erlass und Änderungen von Satzungen des Eigenbetriebs.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner – z.B. Vertreter des Förderkreises der Kunsthalle – als beratende Mitglieder widerruflich in den Ausschuss berufen. Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten des Betriebsausschusses zuziehen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 8 Abs. 2 die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über
 - 1.a) die Planung und Ausführung von Maßnahmen des Wirtschaftsplans und den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000,00 Euro übersteigt (dazu gehören nicht Ausstellungen oder sonstige künstlerische Projekte die vom Wirtschaftsplan abgedeckt sind),
 - b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro, wenn keine Maßnahmengenehmigung vorliegt,
 2. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese um mehr als 4 % überschritten werden,
 3. die Regelung der Angelegenheiten der Beschäftigten und Beamten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der für den Personalausschuss geltenden Regelungen der Hauptsatzung,
 4. den Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen des Eigenbetriebs, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder das Zugeständnis im Wert zwischen 50.000, -- € und 300.000, -- € liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann,
 5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 200.000, -- € und 500.000, -- € liegt,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von über 200.000, -- € bis 500.000, - - € im Einzelfall,
 7. Kreditaufnahmen im Rahmen der im Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung über 5.000.000, -- €, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 750.000,- - € sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert zwischen 25.000, -- € und 750.000, -- € je Einzelfall,
 8. die allgemeine Festsetzung der Tarife des Eigenbetriebs,
 9. die Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 10. die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Auffassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.



§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen und deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein/e oder zwei Betriebsleiter/innen bestellt. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Direktion“. Jede/r Betriebsleiter/in erhält eine Stellvertretung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere auch den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans, die Festsetzung der Eintrittspreise im Rahmen der allgemeinen Festsetzung durch den Betriebsausschuss sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, wie z.B. der Einsatz des Personals. Sind zwei Betriebsleiter/innen bestellt, wird die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus zwei Betriebsleiter/innen sind beide nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Verpflichtungserklärungen müssen hierbei von beiden Betriebsleiter/innen handschriftlich unterzeichnet werden. Im Falle der Verhinderung eines/er Betriebsleiter/in tritt dessen Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle. Für Verpflichtungserklärungen im Wert bis zu 5.000 € werden in der Geschäftsordnung Ausnahmeregelungen getroffen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung wird die Entscheidung dem Oberbürgermeister übertragen. Der Oberbürgermeister kann diese Befugnis delegieren.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den zuständigen Dezernenten, den Kämmerer, und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. grundsätzlich quartalsweise über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn unabewisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.



(6) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer der Stadt Mannheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Mannheim berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 5 Nr. 1 zuzuleiten.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBV-HGB) geführt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten am 14.11.2025 (Amtsblatt Nr. 46 v. 13.11.2025).



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 07.02.2006; Inkrafttreten am 01.01.2006 (Amtsblatt Nr. 8 v. 23.02.2006).

Beschluss Satzung am 28.11.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 49 v. 07.12.206).

Beschluss Satzung am 22.11.2016; Inkrafttreten am 23.12.2016 (Amtsblatt Nr. 51 . 22.12.2016).

Beschluss Satzung am 25.04.2023; Inkrafttreten am 12.05.2023 (Amtsblatt Nr. 19 v. 11.05.2023).

Beschluss Satzung am 21.10.2025; Inkrafttreten am 14.11.2025 (Amtsblatt Nr. 46 v. 13.11.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.